

2. 1. Ist die Klage auf Feststellung der Richtigkeit eines in einer Versammlung der Besitzer von Schuldverschreibungen gefaßten Beschlusses eine positive oder eine negative Feststellungsklage? Über die Beweislast bei einer solchen Klage.

2. Über die Erfordernisse der Allgemeinverbindlichkeit solcher Beschlüsse, durch welche die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen aufgegeben oder beschränkt werden.

3. Gelten für die Fassung von Beschlüssen der zu 2 bezeichneten Art noch andere Stimmrechtsbeschränkungen als der Ausschluß des Mitstimmens des Schuldners?

§ 256 BFD. Gesetz, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (RGBl. S. 691), abgeändert durch das Gesetz zur Änderung des vorbezeichneten Gesetzes vom 14. Mai 1914 (RGBl. S. 121), durch die Notverordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 24. September 1932 (RGBl. I S. 447) und durch das Gesetz über die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 523) — SchVerfchrG. — §§ 1, 10, 11.

II. Zivilsenat. Urt. v. 12. April 1935 i. S. B. (Rl.) v. Ver. B.-u. P.-Fabr. No. 10. (Wekl.). II 349/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist nach seiner bestrittenen Behauptung Besitzer von 20000 RM. Teilschuldverschreibungen der Beklagten aus einer von ihr unterm 7. Juli 1930 bei dem Bankhaus K. aufgenommenen, hypothekarisch sichergestellten, anfänglich zu 8 v. H., dann zu 6 v. H. verzinslichen Anleihe von 7 Millionen Reichsmark. Die Beklagte hat im Juni 1932 ihre Zahlungen eingestellt und die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Nach einer Versammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen vom 31. Oktober 1932 fand auf Grund eines dort gefaßten Beschlusses am 23. November 1932, zu einem Zeitpunkt, in dem nach dem Vorbringen der Beklagten selbst bereits ein gerichtlich bestätigter Vergleich in jenem Vergleichsverfahren zustande gekommen war, eine zweite Versammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen statt, in der von den 7 Millionen RM. 5,9 Millionen RM. an Schuldverschreibungen vertreten waren. Mit den Stimmen für rund 5,5 Millionen RM. gegen eine Minderheit von 225000 RM. bei nur einigen wenigen Stimmenthaltungen wurden folgende Anträge der Verwaltung zum Beschluß erhoben:

1. Zinsersaß vom 1. Februar 1932 bis 31. Juli 1935, alsdann ermäßigte Verzinsung mit 2 v. H. bis 31. Juli 1938, mit 3 v. H. bis 31. Juli 1941, mit 4 v. H. bis 31. Juli 1945, weiterhin volle Verzinsung mit 6 v. H. bis zur Anleihetilgung;

2. Verlegung des Auslosungstermins vom 1. August 1936 auf 1. August 1945 unter Herabsetzung des jährlichen Auslosungsbetrages von 1,65 auf 1,5 v. H. der dann im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen;
3. Verzicht auf das nach den Anleihebedingungen vorgesehene Aufgeld von 5 v. H., somit Einlösung zum Nennwert;
4. Ermächtigung der Verwaltung zur Vornahme außerplanmäßiger Tilgung der Anleihe durch freien Ankauf von Schuldverschreibungen.

Der Kläger behauptet, seine 20000 RM. Schuldverschreibungen seien durch diese Beschlüsse auf einen Bruchteil ihres bisherigen Wertes herabgedrückt worden. Er hält diese Beschlüsse aus verschiedenen Gründen für unwirksam und beruft sich hierfür besonders auf die §§ 1 und 11 SchVerfSchG. Ferner beruft er sich auf die §§ 134, 138 BGB. Er hat gegen die Beklagte geklagt mit dem Antrag, festzustellen, daß die von der Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber vom 23. November 1932 gefaßten Beschlüsse über die von der Beklagten ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen vom 7. Juli 1930, insbesondere soweit sie den Erlaß und die Ermäßigung von Zinsen und die Verlegung der Auslosungstermine betreffen, ihm (dem Kläger) gegenüber unwirksam seien.

Der Kläger wurde in beiden Rechtszügen abgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Gründe:

1. Der Berufungsrichter erörtert zunächst die Frage der Beweislast und billigt die Ansicht des Erstrichters, daß sie den Kläger treffe. Er nimmt eine negative Feststellungsfrage an, weil der Kläger die regelmäßige Wirkung eines derartigen Beschlusses der Schuldverschreibungsbesitzer, nämlich daß er eine Änderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses zum Schuldner herbeiführe, leugne. Gegenüber dieser regelmäßigen Wirkung habe der Kläger die Beweislast für die von ihm behaupteten, die regelmäßige Wirkung ausschließenden Tatsachen. Die Revision hält daran fest, daß das Urteil auf einer Verkennung der Beweislast beruhe. Sie meint, eine regelmäßige Wirkung eines solchen Versammlungsbeschlusses in dem vom Berufungsrichter

angenommenen Sinne gebe es nicht. Die Beklagte habe die Beweislast dafür, daß ein Beschluß gefaßt sei, der die Wirkungen des § 11 SchVerschrG. habe; sie müsse das Erlöschen des Zinsanspruchs beweisen. Dieser Ansicht der Revision, welche das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Beschlusses zusammenfaßt und einer einheitlichen Behandlung hinsichtlich der Beweislast unterwerfen will, ist indessen nicht beizutreten. Handelte es sich um die Frage, ob ein Beschluß der Schuldverschreibungsbefiher, dem eine rechtsändernde Wirkung zukommen könnte, überhaupt gefaßt sei, so wäre kein Zweifel, daß hierfür die Beklagte die Beweislast trüge. Das Zustandekommen eines formgültigen Beschlusses des mit der Klage bekämpften Inhalts am 23. November 1932 ist hier aber unstrittig. Der Streit dreht sich darum, ob der formgerecht in die Erscheinung getretene Versammlungsbeschuß an einem Mangel seiner Entstehung leidet, der seine Rechtswirksamkeit hindert, oder ob er seinem Inhalt nach gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt derart, daß seine Gültigkeit gehindert oder vernichtet ist. Bei solchem Streit ist für die Beweislast gleichgültig, ob man die erhobene Klage als positive Feststellungsklage zu bezeichnen hat, d. h. als Klage, die ein bestimmtes Rechtsverhältnis behauptet, oder als negative, d. h. eine solche, die es leugnet. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat bei der positiven, wie bei der negativen Feststellungsklage (vgl. zu dieser Stein-Jonas ZPD. § 256 Bem. IV 5 bei Note 127) derjenige, der eine rechtshindernde oder rechtsvernichtende Tatsache behauptet, diese Tatsache darzulegen und zu beweisen, nicht aber Rechtswirkungen, wie das Erlöschen eines Zinsanspruchs. Gegenstand des Beweises sind Tatsachen, Gegenstand der Feststellungsklage aber sind (abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Sonderfall der Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde) Rechtsverhältnisse, d. h. Rechtsbeziehungen, die durch den Sachverhalt auf Grund einer Rechtsnorm zwischen einer Person und einer anderen oder einem Sachgut gegeben sind. Rein rechtliche Gründe der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Rechtsverhältnisses bedürfen keines Beweises. Die Rechtsätze sind von Amts wegen auf den feststehenden Tatbestand anzuwenden.

Die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens des Rechtes des Schuldners, sich auf den Versammlungsbeschuß zu berufen, welche Klage eine solche Verufung zur tatsächlichen Voraussetzung hat, ist die eine Form, in welcher der mit dem Beschluß nicht zufriedene Schuld-

verschreibungsbesitzer vorgehen kann, wenn jene tatsächliche Voraussetzung zutrifft, wie hier allerdings in der Klagschrift behauptet und nicht bestritten ist. Es kann aber auch ohne Rücksicht auf alle weiteren Behauptungen des Schuldners über den Beschluß die schon durch die Fassung des formgerechten Beschlusses veranlaßte positive Feststellung betrieben werden, daß der Beschluß nichtig oder relativ unwirksam sei. Dem ist hier die Gestalt des Klageantrags angepaßt. Mit der Bejahung soll eine Gegeneinrede wider die Einrede des Schuldners gegen das ursprüngliche Schuldverhältnis zur Anerkennung gebracht werden. Zu dieser Klage wird der von dem Beschluß mitbetroffene Schuldverschreibungsbesitzer — gleichwie der Aktionär, der einen Generalversammlungsbeschluß der Aktionäre als nichtig angreift — in aller Regel schon auf Grund der Fassung des Beschlusses schreiten dürfen (vgl. auch die Begründung zu dem Gesetz, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, Druck. Nr. 105 des Reichstags 1898/1900, Schlußabsatz zu §§ 10, 11, jetzt §§ 11, 13). Dann besteht die Berechtigung, von einer Klage auf positive Feststellung der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Beschlusses, inhaltlich also einer negativen Rechtsbeziehung, zu sprechen. Gegenteiliges zur Beweislast legt auch Heinemann in seinem vom Kläger angezogenen Aufsatz (FfW. 1933 S. 84 [86]) nicht dar. Er spricht hier von einer Beweislast nur im Zusammenhang mit seiner Erklärung, jeder Besitzer einer Schuldverschreibung könne trotz der Beschlußfassung, wenn sie für ihn unverbindlich sei, gegen den Schuldner mit einer Leistungsklage vorgehen, wogegen dann der Schuldner einwenden möge, daß die Beschlußfassung einen Verzicht herbeigeführt habe, und fügt bei: „Die Beweislast dafür trifft ihn.“ Dieser ganz allgemein hingestellte Satz, woneben Heinemann auf das Nähere nicht eingeht, ist in der Richtung zutreffend, daß der Schuldner dann das formgerechte Zustandekommen eines Beschlusses nach § 11 SchVerfSchG, wie hier außer Streit, zu beweisen hat, wenn darüber Streit besteht. Aber die der Wirksamkeit des Beschlusses im Wege stehenden rechtshindernden und rechtsvernichtenden Tatsachen hat auch im Fall einer solchen Leistungsklage wieder der Gläubiger, der sich darauf beruft, darzulegen und zu beweisen. Alles dies gilt sowohl unter dem Gesichtspunkt der Verbindlichkeit der Beschlüsse nach dem Schuldverschreibungsgesetz als auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Gültigkeit nach den allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte (§§ 134, 138 BGB.). Daß

sich unter besonderen Umständen bei einzelnen rechtserheblichen Tatsachen die Beweislast auch einmal umkehren kann, entspricht allgemeinen Grundsätzen des Beweislastrechts.

Die Zulässigkeit der Feststellungs- und Schuldschreibungsbesitzerklage ist nicht beanstandet; sie wird dadurch nicht in Frage gestellt, daß der Kläger etwa schon zur Zeit der Klagerhebung wegen gewisser Zinsen, die ohne die Wirksamkeit des Beschlusses vom 23. November 1932 verfallen gewesen wären, auch die Leistungsklage hätte erheben können, so daß über die hier aufgeworfenen Streitfragen als Elemente des Urteils hätte mitentschieden werden müssen. Die erhobene Feststellungs- und Schuldschreibungsbesitzerklage bezweckt über diesen engen Rahmen hinaus eine allgemeine Feststellung des Rechtsverhältnisses der Parteien, soweit die Einwirkung des Beschlusses auf die Rechte des Klägers aus den Schuldschreibungen in Frage steht, und darum ist dessen Interesse an der alsbaldigen, zwischen den Parteien Rechtskraft schaffenden Feststellung ihres Rechtsverhältnisses nicht zu verneinen (RGZ. Bd. 108 S. 201, Bd. 129 S. 31 [33], Bd. 146 S. 290 [294]).

2. Der Revision ist darin zuzustimmen, daß, weil nach dem Vorbringen beider Parteien zur Zeit der endgültigen Beschlussfassung der Versammlung am 23. November 1932 der gerichtliche Vergleich bereits bestätigt war, eine „entsprechende“ Anwendung des § 18 SchVerfSchG. über das Verfahren zur Abhaltung der Versammlung der Schuldschreibungsbesitzer und über die Nichtgeltung der in Abs. 6 das. bezeichneten Gesetzesbestimmungen im Konkursfall auf das Vergleichsverfahren hier nicht mehr in Betracht kam, weil ja eben das Vergleichsverfahren bis zu dieser endgültigen Beschlussfassung schon beendet war. Deswegen erübrigt sich jedes Eingehen auf die Frage nach dem damaligen Rechtszustand vor dem Gesetz vom 20. Juli 1933, wodurch diese entsprechende Anwendung mit Einfügung eines § 19a in das Schuldschreibungsbesitzer-Gesetz ausdrücklich angeordnet worden ist. Damit sind auch die Revisionsangriffe gegen die Stellungnahme des Berufungsrichters erledigt, daß schon vor dem neuen Gesetz die entsprechende Anwendung auf den Fall des Vergleichsverfahrens rechtens gewesen sei. Gerade die Beendigung des Vergleichsverfahrens rechtfertigt es unter allen Umständen, daß die entscheidende Versammlung nicht unter die Leitung des Vergleichsgerichts gestellt worden ist. Die Beendigung dieses Vergleichsverfahrens steht dagegen dem keineswegs im Wege, daß der Beschluß der Versammlung, wie

nach § 11 SchVerschrG. erforderlich, zur Abwendung einer Zahlungseinstellung (im gegebenen Fall einer erneuten) dienen konnte und gemäß der Behauptung der Beklagten und der Annahme des Berufungsrichters zur Abwendung des Konkurses des Schuldners bestimmt war und gebient hat.

Die „Sanierung“ der Beklagten und damit die Verhütung des auch nach dem Vergleich mit den Vergleichsgläubigern bei unbeschränktem Fortbestehen und bei Ausübung der Rechte der absonderungsberechtigten Besitzer der Schuldverschreibungen immer noch drohenden Konkurses war nach den Feststellungen des Berufungsrichters nur möglich, wenn die Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einer Beschränkung ihrer Zinsrechte und zur Hinausschiebung der Rückzahlungszeit erreicht wurde. Nur dann war eine sog. Schweizer Gruppe bereit, mit einem Holzlieferungskredit und mit Aktienzueichnung einzuspringen, und nur mit Beteiligung dieser Gruppe waren die beteiligten Banken der Beklagten gewillt, die Beklagte wieder flott zu machen. Die Besitzer der Schuldverschreibungen waren am Vergleichsverfahren gemäß § 2 VerglD., § 64 RD. nur als Ausfallsgläubiger für ihre persönliche Forderung beteiligt, also bedingt dadurch, daß sie entweder auf abgesonderte Befriedigung aus ihren Unterpfändern verzichteten oder einen Ausfall bei der Durchführung ihrer Befriedigung hieraus nachwiesen. Beides weist der Kläger von sich. Ein Vorgehen mit dem Ziele der Befriedigung aus den Grundstücken hätte die Durchführung der Hilfsmaßnahmen sofort zerstört und zum Konkurs geführt. Aber auch die volle Geltendmachung der Rechte auf Zins und Abzahlung wäre bei einem Zinsendienst zum Satze von 6 v. H. von jährlich 420000 RM. mit Hinzutreten der Tilgungspflicht ab 1. August 1936 von 1,65 v. H. des ursprünglichen Anleihebetrags zum Kurs von 105 v. H., also weiteren rund 120000 RM. jährlich, geeignet gewesen, erneut die Zahlungseinstellung der Beklagten und dann auch die Konkursöffnung herbeizuführen; dies wenigstens unter den Zeitverhältnissen, denen der Gesetzgeber durch allgemeine Senkung der Zinslasten schon mit der Notverordnung von 1931 und mit heute noch fortdauernden Zinssenkungsmaßnahmen Rechnung tragen mußte. Die Sachlage war also derart, daß die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 SchVerschrG. noch nicht weggefallen war. Der Berufungsrichter stellt auch ausdrücklich fest, daß nicht nur die Banken, die als Besitzer von Schuldverschrei-

bungen der Beklagten bei dem Beschluß vom 23. November 1932 mitstimmten, sondern auch die Mehrheit der anderen Besitzer die Überzeugung hatten, daß bei Ablehnung der Vorschläge die Rettung nicht durchführbar sein und es zum Konkurse der Beklagten kommen würde. Hatten sie, was nach dem Gesetz genügt (RWZ. Bd. 75 S. 259, 260) und worauf sich die Feststellung ausdrücklich erstreckt, die Überzeugung, daß es ohne ihre Zustimmung zum Konkurse kommen würde, so sind die Beschlüsse auch — was die Revision vergeblich zu bestreiten versucht — von der Versammlung als solcher zur Abwendung des Konkurses gefaßt. Dazu war die Versammlung gerade berufen, wenn auch in der Tagesordnung zulässigerweise (RWZ. Bd. 75 S. 259 [268]) nur der § 11 Abs. 1 SchVerschrG. und nicht mit ausdrücklichen Worten der Zweck „zur Abwendung des Konkurses“ genannt war.

Die Revision wendet zwar ein, diese Feststellungen habe der Berufungsrichter nicht im Rahmen seiner Erörterungen zu den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 SchVerschrG. getroffen, sondern bei der Behandlung der Voraussetzungen des § 1 das. Aber die Feststellungen, die getroffen worden sind bei Prüfung der Frage, ob die Beschlüsse „zur Wahrung der gemeinsamen Interessen“ der Schuldverschreibungsbesitzer gefaßt worden sind und ihnen demnach die in § 1 festgesetzte Allgemeinverbindlichkeit zukommt, sind selbstverständlich auch mitbestimmt und geeignet dazu, die Entscheidung über das besondere Erfordernis des § 11 Abs. 1 zu tragen, daß die Beschlüsse tatsächlich zur Abwendung des Konkurses gefaßt worden sind. Die Revision sucht weiter auch bezweigen die Geltung dieser Feststellungen zu bestreiten, weil sie nachträglich und nicht prozeßgerecht getroffen seien. Auch damit kann sie keinen Erfolg haben. Der Berufungsrichter geht allerdings nicht auf die Vorgänge in der Versammlung vom 23. November 1932 selbst ein. Aber das haben auch die Parteien nicht getan. Aus der Tagesordnung über die Beschlußfassung nach § 11 Abs. 1 SchVerschrG., wie sie gemäß §§ 7 Abs. 6, § 6 Abs. 1, 2 das. zur Ermöglichung gültiger Beschlüsse angekündigt werden mußte, ergibt sich, daß jeder Teilnehmer an der Versammlung wußte, daß es sich um Vorschläge zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses handelte, und zwar dies gleichermaßen, ob ihm bekannt und, wie die Revision für erforderlich hält, in der Versammlung selbst gesagt war, daß das Vergleichsverfahren nun schon beendet war, oder ob er glaubte, es sei noch im Lauf. Die Beschränkung

der Rechte der Schuldverschreibungsbesitzer durch zeitweiligen Zinsnachlaß und Verschiebung und Einschränkung der Tilgungspflicht machte, für jeden verständlich, einen Teil der Maßnahmen aus, um die Verhältnisse der zahlungsunfähig gewordenen Beklagten zu ordnen und die Fortführung ihres Betriebs zu ermöglichen. . .

Die Revision macht geltend, es sei gar nicht in Betracht gezogen, daß am 23. November 1932 nur noch 1,2 Millionen RM. Schuldverschreibungen mit 72000 RM. Verzinsung bei vollem Zinssatz mit 6 v. H. gelaufen seien, die keine Konkursgefahr mehr begründet hätten. Sie vertritt damit die Meinung, die Banken, die bis dahin Schuldverschreibungen der Beklagten billig aufgekauft hätten — und damit die Mehrheit in der Versammlung erlangt hatten —, hätten als Besitzer von Schuldverschreibungen nicht die gleichen Rechte wie die Altbesitzer; sie könnten für ihre billig angekauften Obligationen keine Gleichstellung mit den „Sparern“ beanspruchen. Dieser Gedanke ist abwegig und seine Nichtbeachtung nicht sachlich-rechtlich irrig. Die Banken sind mit dem Ankauf, zu welchem Preis auch immer — vorbehaltlich des später zu erwähnenden Einwandes des Erwerbs als Treuhänder der Beklagten — dieser gegenüber in die vollen, in der Schuldverschreibung verbrieften Rechte eingetreten. Sie übernahmen mit dem Ankauf die Gefahr, ob sie den Kaufpreis überhaupt wieder einbringen konnten, und wurden Gläubiger der „Schuldverschreibungen mit im voraus bestimmten Nennwerten“, die bis dahin „nach dem Verhältnisse dieser Werte den Gläubigern gleiche Rechte gewährten“ (§ 1 Abs. 1 SchVerschrG.). Der Betrag des Erwerbspreises der einmal ausgegebenen Schuldverschreibungen, der dem alten vom neuen Besitzer gezahlt wurde, war untauglich, verschiedene Gläubigerrechte und verschiedene Gläubigerklassen zu schaffen. Im Falle RGZ. Bd. 75 S. 259 (270) ist nicht einmal eine Teilleistung der Schuldnerin als Grund für eine Beschränkung der Stimmberechtigung der Besitzer der Schuldverschreibungen anerkannt worden. . .

3. Die Frage, ob hier „zur Wahrung der gemeinsamen Interessen“ der Besitzer der Schuldverschreibungen gehandelt worden ist, erledigt sich noch nicht damit, daß die Beschlüsse „zur Abwendung des Konkurses“ gefaßt worden sind. Dieses Handeln zur Wahrung der gemeinsamen Interessen ist nach § 1 Abs. 1 SchVerschrG. das erste Erfordernis jeder Allgemeinverbindlichkeit der von der Versammlung der Schuldverschreibungsbesitzer gefaßten Beschlüsse. Dieses Ziel muß

auch die Beschlussfassung nach § 11 SchVerschrG. über die Beschränkung der Rechte der einzelnen Gläubiger beherrschen, die nach § 18 Absf. 6 entgegen der Regel des § 12 Absf. 3 im Konkursfall und jedenfalls nach § 19a auch im Vergleichsverfahren bis zu einer Verschneidung der Kapitalansprüche gehen kann. Die Beantwortung der Frage hängt hier eng zusammen mit den Gründen, aus denen der Kläger das Stimmrecht der Banken bei der Beschlussfassung vom 23. November 1932 und die Wirksamkeit der Beschlüsse sonst bestreitet. Er behauptet, die Banken hätten bei ihrem Vorgehen schon mit dem Aufkauf der Schulverschreibungen und alsdann mit der Anwendung der so erlangten Stimmenmehrheit in der Versammlung vom 23. November 1932 nicht sowohl zur Wahrung der gemeinsamen Belange der Schulverschreibungsbesitzer als vielmehr zur Rettung ihres sonst bei der Beklagten angelegten Geldes gehandelt. Beim Aufkauf habe die Verwaltung, d. h. die Beklagte selbst, mit der Drohung nachgeholfen, diejenigen Schulverschreibungen, die nicht zum Verkauf kämen, würden so umgestaltet werden, daß für 2 Jahre ein völliger Verzicht auf Zinsen und für den Rest einer vierzigjährigen Tilgungszeit die Beschränkung der Zinsen auf 2 v. H. erfolge. Die Belange der Schulverschreibungsbesitzer hätten bei der vollen Deckung der Anleihe durch Unterpfänder die Ablehnung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüsse, mindestens aber eine geringere Herabsetzung der Zinsen und Abzahlungen geboten. Die Banken seien aber bei der Beklagten schon als Großaktionäre, ungesicherte Hauptgläubiger und Beherrscher der Verwaltung durch ihre Vertretung im Aufsichtsrat beteiligt gewesen. Die Revision weist darauf hin, nach der Feststellung des Berufungsrichters hätten die Banken vermöge ihres Aktienbesitzes bei der Beklagten jederzeit die ihnen erforderlich dünkenden Beschlüsse fassen können. Der Kläger geht noch weiter und behauptet, hat auch im Berufungsverfahren unter Beweis gestellt, die Banken hätten als Konsortium die bei der Abstimmung von ihnen vertretenen Schulverschreibungen gar nicht auf eigene Rechnung, sondern für die Beklagte als deren Treuhänderin gekauft und die Beklagte mit den zum Ankauf aufgewendeten Summen belastet. Aus diesem Sachverhalt, worüber der Berufungsrichter auch einen Beweisbeschluss erlassen hat, folgert der Kläger, daß der Abgabe der Stimmen für diese Schulverschreibungen in der Versammlung vom 23. November 1932 schon der § 10 Absf. 4 SchVerschrG. entgegengestanden habe, der den

Schuldner für die in seinem Besitz befindlichen Schuldverschreibungen als nicht stimmberechtigt erklärt. Im übrigen meint die Revision: Wenn man auch, wie vom Berufungsrichter geschehen, die „Konspiration“ zwischen den Banken und der Beklagten verneine, so hätten die Banken doch schon deshalb nicht mitstimmen dürfen, weil ihnen der überwiegende Teil der Aktien der Beklagten gehöre und hier bei § 10 SchVerschrG. der Eigentümer der Aktienmehrheit dem mit der Aktiengesellschaft gleichbedeutenden und auch sonst gleichbehandelten Inhaber aller Aktien gleichgestellt werden müsse. Gefahren seien für ein gesetzmäßiges Ergebnis der Beschlussfassung schon mit der Beteiligung solcher Gläubiger verbunden, die nicht bloß Schuldverschreibungen, sondern auch andere Belange beim Schuldner (als Aktionäre) zu wahren hätten. Um so weniger dürfe der unerwünschte Zustand eines Wettstreits verschiedener Belange bei der Entscheidung über die Beschränkung der Gläubigerrechte zum Zwecke der Durchführung dieser Herabsetzung erst künstlich geschaffen werden. Dies geschehe dadurch, daß Personen, die ein anderes Verhältnis als die Schuldverschreibungsbefitzer zum Schicksal des Schuldnerunternehmens hätten — Aktionäre, ungesicherte Gläubiger, aus der Begebung der Anleihe Rückgriffspflichtige — Schuldverschreibungen in großem Umfang, hier 83 v. H. des Gesamtbetrags, aufkauften. Selbst wenn dies noch anginge, müßten die Mittel des Aufkaufes, auf die der Berufungsrichter irrigerweise gar nicht eingehe, die Ausübung des Abstimmungsrechtes durch die Aufkäufer unzulässig machen; namentlich das Handeln von „Verwaltungsseite“ habe der Berufungsrichter gar nicht berücksichtigt. Unter solchen Umständen sei die bestmögliche Wahrnehmung der gemeinsamen Belange der Schuldverschreibungsbefitzer durch solche, die anderweite Belange hätten, unwahrscheinlich; bei dieser Sachlage habe die Beklagte den Beweis dafür führen müssen, daß die Abstimmung nicht davon beeinflusst worden sei, daß sich die Mehrzahl der Schuldverschreibungen in den Händen der Banken mit anderweitigen Belangen befunden hätte. Mit der Gefahr, daß das Verfallrecht stillgelegt werde, wovon der Berufungsrichter spreche, werde dieser Beweis nicht geführt; vor dieser Gefahr seien auch die anderen Gläubiger und die Aktionäre der Beklagten gestanden. Der Beweis hätte nur dann allenfalls als geführt angesehen werden können, wenn bewiesen wäre, daß die Gefahr angemessen verteilt sei. Das treffe hier aber nicht zu. Die ungesicherten Gläubiger hätten unstreitig bis Ende

1933 30 v. H. (Vergleichsquote) erhalten, worauf die Schuldverschreibungsbesitzer auch dann, wenn das Unterpfand gar nichts wert gewesen wäre, Anspruch gehabt hätten. Die Schuldverschreibungen seien aber nach den Beschlüssen auf 18,29 v. H. entwertet. — Hierzu werden noch Einzelangriffe gegenüber der Stellungnahme des Berufungsrichters zu dem Wert der Unterpfänder nach Zahlungseinstellung und Konkursausbruch und zu der Entwertung der Schuldverschreibungen vorgebracht. . .

Von diesen zahlreichen Revisionsangriffen bedarf hier vorweg der Behandlung der von allen weiteren tatsächlichen Feststellungen unabhängige Einwand, die Banken, die mit ihren Stimmen die gesetzlich erforderliche Mehrheit nach § 11 SchVerschrG. bildeten oder mit anderen zusammen darstellten — eine genaue Angabe über ihre Stimmenzahl im Verhältnis zu anderen mit Ja stimmenden Schuldverschreibungsbesitzern fehlt, wie auch die Niederschrift über die Versammlung vom 23. November 1932 nicht vorliegt — hätten um deswillen nicht mitstimmen dürfen, weil sie bei der Beklagten die Aktienmehrheit besäßen, wie sich allerdings aus den Feststellungen des Berufungsrichters ergibt. Der Ansicht der Revision ist jedoch nicht beizupflichten. Das Schuldverschreibungsgesetz kennt in seinen Bestimmungen einen Stimmrechtsausschluß nur für den Schuldner (§ 10 Abs. 4). Für diesen sind in § 11 Abs. 3, 4 wegen der Berechnung der zu den belastenden Beschlüssen nach § 11 Abs. 1, 2 erforderlichen Mehrheiten auch noch die weiteren Bestimmungen getroffen, daß bei der Feststellung des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen die in seinem Besitz befindlichen Stücke, wofür nach § 10 Abs. 4 das Stimmrecht ausgeschlossen ist, außer Ansatz zu bleiben haben. Ferner ist er verpflichtet, in der Gläubigerversammlung über den Betrag „der im Umlauf befindlichen, zum Stimmen berechtigenden“ Schuldverschreibungen Auskunft zu erteilen. Schon dies spricht dafür, daß bei diesen Versammlungen von Schuldverschreibungsinhabern für weitere Stimmrechtsbeschränkungen kein Raum ist, soweit es sich um die Beschlüsse nach § 11 Abs. 1 handelt, welche nach § 12 Abs. 1 Satz 1 für alle Gläubiger die gleichen Bedingungen festsetzen müssen und daher alle gleichmäßig belasten, bei denen auch irgendwelche Verantwortung des einzelnen Schuldverschreibungsinhabers mit Ausnahme eben des Schuldners selbst in aller Regel nicht in Betracht kommt, aber durchweg ein Stimmen in eigener Angelegenheit

nötig ist. Ein anderes ist bei den Beschlüssen der Generalversammlung von Aktionären einer Aktiengesellschaft neuerdings in ausgedehnterem Maße angeordnet oder von der Rechtsprechung (vgl. RÖZ. Bd. 146 S. 70) angenommen worden. Das Gesetz rechnet selbst damit, daß der Schuldner auch eine Gesellschaft oder juristische Person sein kann, deren Mitglieder in Versammlungen Beschlüsse fassen, und hat für diesen Fall in § 15 Abs. 1 die Bestimmung getroffen, daß der nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes bestellte Gläubigervertreter diesen Versammlungen beiwohnen und sich an den Beratungen beteiligen darf. Keineswegs ist aber bestimmt, daß die in den Mitgliederversammlungen des Schuldners gleichfalls stimmberechtigten Schuldverschreibungsbefizer unter irgendwelchen weiteren Voraussetzungen oder alle um jener Mitgliedschaft willen vom Stimmen in den Gläubigerversammlungen nach dem Schuldverschreibungsgesetz ausgeschlossen seien. Das Gesetz hat der Gläubigerversammlung weder zumuten noch gestatten können, Feststellungen über das Erlöschen des sachlichen Gläubigerrechts des einzelnen Schuldverschreibungsinhabers durch Teilleistung des Schuldners zu treffen (RÖZ. Bd. 75 S. 259 [270]). Das Entsprechende muß hier von Untersuchungen und Feststellungen über besondere Beziehungen der Schuldverschreibungsbefizer gesagt werden, die sie in Ansehung der Ausübung des Stimmrechts aus der gesetzlich geschaffenen Rechtsgemeinschaft ausschließen. Durch solches Vorgehen der Gläubiger untereinander wäre der Zweck der einheitlichen Wahrung der gemeinsamen Belange aufs schwerste gefährdet.

Diese Gläubigerversammlungen haben, soweit es sich um Beschlüsse nach § 11 Abs. 1 SchVerschrG. handelt, ihr Gegenstück nicht sowohl in den Generalversammlungen der Aktionäre, wenn sich auch das Schuldverschreibungsgesetz in manchem an aktienrechtliche Bestimmungen anlehnt, sondern in den Gläubigerversammlungen im Zwangsvergleichsverfahren des Konkurses und des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses, wobei die sachliche Beteiligung über das Stimmrecht entscheidet. Gleichwie in diesen Verfahren (§ 182, 183 KO.; §§ 63, 64 BerglD. a. F.; §§ 74, 75 BerglD. n. F.) sucht hierbei der Gesetzgeber ein sachentsprechendes Ergebnis auf anderem Wege als durch Stimmrechtsbeschränkungen zu erreichen, nämlich durch die Aufstellung des Erfordernisses bestimmter Mehrheiten. Es sind Mehrheiten doppelter Art, sowohl der abgegebenen

Stimmen ($\frac{3}{4}$) als auch der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen (mindestens die Hälfte und im vorliegenden Fall eines Bestandes von nicht mehr als 12 Millionen RM. $\frac{2}{3}$ des Nennwerts, in einem bestimmten Fall des Umlaufs zwischen 12 und 16 Millionen 8 Millionen). Mit dem letzten Erfordernis wären weitergreifende Stimmrechtsbeschränkungen unverträglich, weil sie dahin wirken könnten, daß die verbleibenden Gläubiger gültige Beschlüsse überhaupt nicht mehr fassen könnten oder wenigstens nach der alten Fassung des Gesetzes bis zu der Notverordnung vom 24. September 1932 nicht hätten fassen können. Mit dieser Verordnung erst ist ein Abs. 5 des § 11 SchVerfSchrG. eingeführt worden, der bei Erreichung zwar der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, nicht aber der zweiten nach Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Mehrheit des Umlaufbetrags unter gewissen Voraussetzungen die Abhaltung einer zweiten Versammlung erlaubt, der die Beschlußfassung mit der ersten Mehrheit ohne Rücksicht auf den Betrag der von dieser Mehrheit vertretenen Schuldverschreibungen gestattet ist. Mit Rücksicht auf diese Mehrheitsanfordernisse einerseits, andererseits auf das grundlegende Erfordernis für die Allgemeinverbindlichkeit der Versammlungsbeschlüsse der Schuldverschreibungsbefiger, daß „zur Wahrung der gemeinsamen Interessen“ gehandelt sein muß, besteht auch kein sachliches Bedürfnis nach Anerkennung weiterer Stimmrechtsbeschränkungen. Wo eben bei den Beschlüssen Schuldverschreibungsbefiger mitstimmen, von denen tatsächlich anzunehmen ist, daß sie sich durch andere Interessen als das gemeinsame aller solcher Gläubiger haben leiten lassen, wird die Prüfung des Erfordernisses des § 1, auch wenn man oder gerade wenn man es gemäß dem Gesetzesinhalt als ein persönliches Erfordernis der Entscheidung der Versammlung anzusehen hat, das geeignete Mittel sein, um ordnungswidrigen Beschlüssen, welche die Treupflicht gegen die gesetzlich eingerichtete Rechtsgemeinschaft der Gläubigergesamtheit verletzen, die Wirksamkeit zu verjagen. Hierbei wird es bei Auftreten von Vereinigungen, denen der Gesamtheit fremde Sonderbelange innewohnen und die sich erst in der Zeit der Not des Schuldners in den Besitz von Schuldverschreibungen zu setzen suchen, um Mehrheitsbeschlüsse ihnen genehmen Inhalts durchzusetzen, dem Tatrichter nicht verwehrt sein, gegenüber Beschlüssen, deren Inhalt sich nicht von selbst rechtfertigt, vom verklagten Schuldner den Beweis zu fordern,

daß sie zur Wahrung der gemeinsamen Belange der Schuldverschreibungsbefitzer so gehandelt und gestimmt haben. Es kann also bei diesem Punkt die auch von der Revision geforderte Umkehrung der Beweislast eintreten. So weit, daß bei Beteiligung einer Aktiengesellschaft an den Gegenständen der Beschlußfassung einer Generalversammlung von Aktionären der Einzelaktionär oder jede Aktionär-mehrheit jener Gesellschaft — im Gegensatz zum Alleinaktionär, der gleich dem Einmanggesellschaftler der Gesellschaft mbH. wirtschaftlich der Herr des Vermögens seiner Gesellschaft ist und sich gewisse rechtliche Wirkungen dieser Tatsache gefallen lassen muß — von der Stimmrechtsausübung bei dieser Generalversammlung ausgeschlossen wäre, ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch im Aktienrecht noch nie gegangen (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 128, Bd. 108 S. 41, Bd. 115 S. 246). Hier hat es sich um drei Banken gehandelt, über deren innere Verbundenheit in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Beklagten ebensowenig wie über den Umfang des Aktienbesitzes jeder einzelnen bei der Beklagten etwas feststeht. Danach ist dem Berufungsrichter kein Rechtsirrtum vorzuwerfen, wenn er nicht schon von seiner eigenen Feststellung über den Aktienbesitz der Banken aus zur Versagung des Stimmrechts gelangt ist.

Im übrigen hängt die Entscheidung über das Stimmrecht der Banken wegen ihres Verhältnisses zu der Beklagten und auch die Entscheidung über das Zutreffen des Erfordernisses des § 1 SchVerfchrG. für die Allgemeinverbindlichkeit der Beschlüsse und über deren Rechtsbestand nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten von tatsächlichen Feststellungen ab, die im Urteil wegen eines bisher noch nicht erwähnten, aber durchgreifenden Prozeßangriffs der Revision noch nicht als endgültig geschehen angesehen werden können. Nach der einem Beweisbeschlusse zugrundeliegenden Rechtsauffassung des Berufungsrichters hätten die Banken in der Versammlung nicht mitstimmen dürfen, wenn sie die von ihnen aufgekauften Schuldverschreibungen als Treuhänder der Beklagten für deren Rechnung gekauft und besessen hätten (vgl. jetzt im Aktienrecht ausdrücklich § 226 Abs. 5 HGB.). Dazu wäre notwendig gewesen, daß der Aufkauf mit Wissen und Willen der Beklagten für deren Rechnung erfolgt wäre, so daß im inneren Verhältnis die Banken die Schuldverschreibungen als ein fremdes, der mit ihren Schuldverschreibungen nach § 10 Abs. 4 SchVerfchrG. nicht stimmberechtigten Beklagten gehöriges Gut

befessen hätten. Dies erklärt der Berufungsrichter auf Grund der Beweisaufnahme für widerlegt. Er trifft auf Grund der Aussagen der beiden von ihm vernommenen Zeugen Feststellungen, wonach der Ankauf oder Umtausch der Schuldverschreibungen nicht für Rechnung der Beklagten, sondern für Rechnung der Banken selbst erfolgt sei. Am 23. November 1932 habe bei diesen noch keine Klarheit darüber geherrscht, was mit den erworbenen Schuldverschreibungen geschehen sollte (ob die Banken damit an Zins-Aussetzung und Ermäßigung eintreten oder auch auf einen Teil des Kapitals freiwillig verzichten und nur mit dem Restkapital an jenen Maßnahmen beteiligt bleiben sollten). Erst später hätten sich die Banken zur Entlastung des Schuldenstandes der Beklagten entschlossen, dieser die Schuldverschreibungen zurückzugeben und sie dafür mit dem Erwerbsspreis kreditweise zu belasten. Ein „Konspirieren“ der Banken mit der Beklagten zum Nachteil der (übrigen) Schuldverschreibungsbesitzer, das einen Verstoß gegen die guten Sitten bedeutet und die Beschlüsse nach § 138 BGB. als nichtig hätte erscheinen lassen, wird als des ausreichenden Anhalts ermangelnd bezeichnet. Es wird auch nicht anerkannt, daß die Bankengruppe die Schuldverschreibungsbesitzer über den Wert und die Sicherheit der Schuldverschreibungen getäuscht und — wie vom Kläger weiter geltend gemacht — durch die Einberufung einer ersten Versammlung der Besitzer vom 29. Juli 1932 nach Mainz statt nach Berlin, wie es der Kläger als das Gegebene ansieht, den Zusammenschluß der Besitzer und die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Belange durch sie in sittenwidriger Weise gehindert habe.

Neben anderen prozeßrechtlichen Bemängelungen der Feststellungen des Berufungsrichters und ihrer Begründung allein mit der „Beweisaufnahme“ ohne Anführung der einzelnen Beweistatsachen und Beweisgründe, worauf ein Eingehen sich erübrigt, erhebt die Revision einen Prozeßangriff nach § 286 ZPO. deswegen, weil die beantragte Vernehmung des Zeugen A., der zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der Beklagten sein soll, mit unhaltbaren Gründen abgelehnt worden sei. In diesem Punkt muß die Revisionsbeschwerde als berechtigt anerkannt werden. . . Was dieser Zeuge zu sagen vermochte, konnte sich, wie die Revision mit Recht bemerkt, erst durch die Vernehmung herausstellen. Er konnte als Mitinhaber des Bankhauses und Aufsichtsratsvorsitzender der Beklagten über die inneren Vorgänge zwischen den Banken und der Beklagten auch mehr wissen

als der Sachbearbeiter seiner Bank und war selbstverständlich als Zeuge gehalten, ohne Rücksicht auf die Bekundungen des Sachbearbeiters seiner Firma sein volles Wissen zu offenbaren, soweit nicht ein gesetzliches Recht auf Verweigerung der Auskunft nach § 384 B.P.D. Platz greift. Der Verzicht auf die Vernehmung des zweiten Sachbearbeiters ist belanglos; von ihm konnte angenommen werden, daß er nicht mehr wisse als der erste, was, wie gesagt, von dem Zeugen A. nach seiner Stellung in seinem Bankhaus und bei der Beklagten nicht gilt. Von der Stellungnahme des Berufsrichters zur Beweislast aus, die dem Schuldverschreibungsbesitzer einen unter Umständen schwierigen Beweis auferlegt, darf ihm nicht auch noch der Gebrauch geeigneter Beweismittel beschränkt werden. Erst auf Grund vollständiger Erhebung des Sachverhalts werden sich die erforderlichen weiteren Entscheidungen tatsächlicher und rechtlicher Natur treffen lassen. Soweit sich der Kläger auf Einwirkungen der Beklagten auf den Ankauf der Schuldverschreibungen im Verhältnis zu ihren Besitzern stützen will, ohne daß übrigens für sein Vorbringen Beweis angetreten worden wäre, würde es rechtlich auch darauf ankommen, ob dieses Handeln mit Wissen und Willen der Banken geschehen ist, also in den Kreis der ihnen vorgeworfenen „Konspiration“ mit der Beklagten zur Verfolgung eigensüchtiger Zwecke fällt. Ohne dies käme, worauf die Revisionsbeantwortung mit Grund hingewiesen hat, nur ein Recht der Verkäufer von Schuldverschreibungen auf Anfechtung ihres Verkaufsgeschäftes in Frage. Aus einem solchen Recht der Verkäufer kann der Kläger nichts für sein Klagbegehren ableiten.